

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Bundesbeschluss *Entwurf* **über den Assistenzdienst der Armee zur Unterstützung der zivilen Behörden im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Pandemie**

vom...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe h der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 70 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1

Der Einsatz von maximal 8000 Armeeingehörigen im Assistenzdienst zur Unterstützung der zivilen Behörden der Kantone und des Bundes im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie wird bis zum 30. Juni 2020 genehmigt.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR 510.10
3 BBI 2020 ...

